



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Bereits nach der Egydier Ordnung tritt die hohe Buße im Fall der Augenlähmung nur dann ein, wenn die Verletzung „mit geuerde“ zugefügt. Sache des Rates und der Fünfherrn am Hader ist es, die „Besserung“ bei Abwesenheit von Dolus bis auf das niedrigste Maß herabzudrücken. Ferner geraten die sonst üblichen Leistungen an Rat und Richter in Wegfall. So liest man bei Ausschlagen von drei Zähnen einer Frau nur 20 Pfd. „da er es nit gern getan“.¹⁵⁾

Erschwerend wirken Verwundungen, welche an nahestehenden Verwandten oder Amtspersonen verübt wurden, des Nachts, nach dem Friedensgelöbniß (in nova pace), an befriedeten Orten, wie der Muntat, betätigt worden sind. Als strafbefreiend oder -mildernd erweisen sich Notwehr und Gegenseitigkeit.¹⁶⁾

III. Verletzungen an der Ehre.

Manch berüchtigte Todfeindschaft, die Jahrzehnte lang das deutsche Land mit Sengen und Brennen umdräute, fand ihren Anlaß in einem übermütigen Zuruf, der von Sippe auf Sippe im Gedenken blieb, Leben auf Leben heischte. Die vagste Beschuldigung, die bei keinem des Volkes Glauben zu erwecken befähigt war, vermochte dennoch den hievon Betroffenen, sofern er sie ungerächt ließ, tief im Ansehen der Genossen herabzusetzen. Denn nach dem Grad der Manneswürde schieden sich unsre Vorfahren: Eines leisen feindseligen Hauchs bedurfte es nur, dies lichte Kleinod — diesen Inbegriff des idealen Ichs des Freien — zu trüben; verabsäumte er es, solchen Makel zu tilgen, so galt

¹⁵⁾ 20 Pfd., da er einer Frau drei Zähne mit dem Beil ausgeschlagen; da er es aber nicht gern getan, Rat und Richter nichts, Haderb. II, 148.

¹⁶⁾ 1496 schlägt ein Beck s. Fr. mit einem Scheit derart auf den Kopf, daß sie fast starb. Er wird geblendet; 1612 legt man einen, der s. Fr. stach, in der Wohnung an vier Ketten; 1391 gab einer dem Frager „sein trew, er wolt fride haben (nova pax) mit s. weyb und stach sie vff dem kirchhof“. Er w. f. i. verbannt; Wegen Verdächtigung, s. Frau mit einem Stein gew. z. h., so daß sie an frühz. Entbind. starb, verweist man einen als „wilden wuessten Mann und offen hurer und fuller“ lebenslänglich; proscriptus pro eo quod in strata noctis silentio saveiavit, AB. I, 2; s. Muntat; f. 13 Wunden nur 20 sh. und Arztlohn, weil der Verwundete ein Anfänger war; f. 16 W. 20 sh., da der andere den Handel an ihn gebracht. Haderb. II, 128, 122.